

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.06.1987

Geschäftszahl

86/14/0188

Rechtssatz

Das geschlägerte Holz ist nicht mehr Anlagevermögen, sondern Umlaufvermögen, während das mit Grund und Boden veräußerte stehende Holz Anlagevermögen bleibt (Hinweis E 27.3.1985, 83/13/0079, VwSlg 5983 F/1985 und E 21.10.1986, 86/14/0021).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1987:1986140188.X03